



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

Gemeinde Ennetbürgen		
Axioma-Nr.	Archiv-Nr.	
E		
13. Feb. 2019		
<input type="checkbox"/> Präsidiales	<input type="checkbox"/> Kultur / Freizeit	<input type="checkbox"/> Raumordnung
<input type="checkbox"/> Finanzen	<input type="checkbox"/> öffentl. Sicherheit	<input type="checkbox"/> Werke / Strassen
<input type="checkbox"/> Volkswirtschaft	<input type="checkbox"/> Umwelt	<input type="checkbox"/> Zirkulation
<input type="checkbox"/> Bildung	<input type="checkbox"/> Liegenschaften	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Soziales	<input type="checkbox"/> Hochbau	<input type="checkbox"/>

CH-3003 Bern, PUE, Mea

Politische Gemeinde Ennetbürgen
Gemeinderat
Friedenstrasse 6
6373 Ennetbürgen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 38/19 – 331-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 13. Februar 2019

Selbstdeklaration - Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 22.01.2019 hat die Gemeinde Ennetbürgen uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren und die ausgefüllte Selbstdeklaration eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Ennetbürgen verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Ennetbürgen über ein Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch



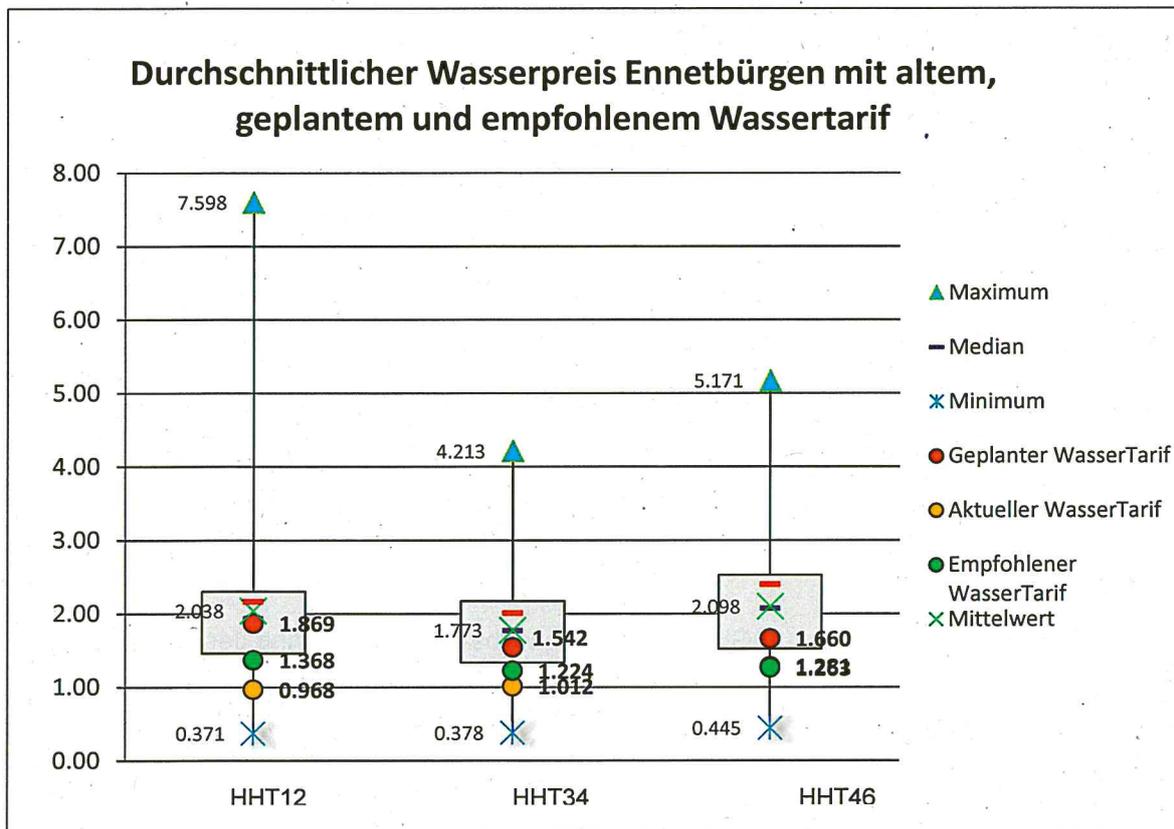
Selbstdeklaration

Die Gemeinde Ennetbürgen hat die neu vorgesehenen Wassergebühren als Selbstdeklaration (vgl. Beilage) eingereicht, wobei sie 2 Punkte nicht erfüllt:

- Die Gebühren steigen für einzelne Haushalte um mehr als 30%.
- Die Reserven werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für die anstehenden Investitionen benötigt.

Der Preisüberwacher hat die erfüllten Punkte zur Kenntnis genommen und prüft die entsprechenden Punkte nicht weiter. Vertieft geprüft werden die Vorfinanzierung und das Ausmass der Gebührenerhöhung.

Nachstehend wird Ennetbürgen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern vor und nach der geplanten Erhöhung sowie mit dem empfohlenen Wert des Preisüberwachers dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmerwohnung in einem Einfamilienhaus

Die neue Tarifstruktur würde vor allem für kleine Haushalte zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen. Zu beachten ist, dass die Gemeinde nach wie vor relativ hohe Einnahmen aus Anschlussgebühren generiert.

¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>



Vertieft geprüft werden, wie erwähnt, das Ausmass der Gebührenerhöhung und die Vorfinanzierung.

1. Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller identifizierten Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Alle Finanzierungsquellen sind zu berücksichtigen. Hier geht es darum, abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten 5 Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist auch, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise von zirka fünf Jahren ausgegangen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant. Führt eine solche Betrachtung zu einer Erhöhung der Gebühren von mehr als 30%, wird geprüft, ob die Erhöhung etappiert werden kann.

Die bisherigen Gebühren decken die anrechenbaren Betriebskosten von 278'000 Franken (vgl. Punkt 1e der Selbstdeklaration) und einen Beitrag an die kalkulatorischen Abschreibungen resp. Vorfinanzierung von ca. 66'000 Franken. Da weiterhin sehr hohe Beiträge aus Anschlussgebühren anfallen und nach wie vor nicht betriebsnotwendige Reserven vorhanden sind, sind mit den wiederkehrenden Gebühren in einem ersten Schritt nur ein Viertel der langfristig zu erwartenden Abschreibungen zu decken, also etwa 125'000 Franken (vgl. eingereichte Planrechnung). Die Einnahmen aus den Wassergebühren sind also nur um zirka 60'000 Franken zu erhöhen. Dies kann mit einer Gebührenanpassung erfolgen, welche für keinen Haushalt wesentlich mehr als 30% Erhöhung ausmacht.

2. Vorfinanzierung

Falls die Gebühren aufgrund der Vorprüfung nicht als unbedenklich eingestuft werden können, erfolgt eine vertiefte Prüfung. Diese beurteilt insbesondere die geplante Vorfinanzierung. Dabei wird die finanzielle Situation des Unternehmens berücksichtigt. Insbesondere muss die Vorfinanzierung aus Finanzierungssicht notwendig sein. Das heisst: Alle Mittel, die über Abschreibungen und Vorfinanzierungen generiert werden, müssen in den nächsten 5 (in begründeten Fällen 10) Jahren betriebsnotwendig sein. Ist dies nicht der Fall, so muss die Vorfinanzierung beschränkt werden oder es ist ganz darauf zu verzichten.

Wie vom zuständigen Ingenieurbüro bereits aufgezeigt, decken die Gebühren mehr als nur den aktuellen Aufwand und die so generierten zusätzlichen Mittel werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für Investitionen benötigt. Damit ist die akutell vorgesehene Erhöhung klar zu hoch.

Wie bei der angemessenen Kostendeckung aufgezeigt, ist höchstens eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen aus wiederkehrenden Gebühren um 60'000 Franken angemessen. Dies entspricht in etwa der Hälfte der geplanten Erhöhung. Konkret empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühr pro m² gewichtete Fläche auf 0.07 Fr. anstatt 0.14 Fr. festzulegen und den Preis pro m³ Wasser auf 1.00 Fr. anstatt auf 1.10 Fr.



Empfehlung

In Ergänzung zur Selbstdeklaration und gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Ennetbürgen:

- ***in einem ersten Schritt nur die Hälfte der geplanten Erhöhung vorzunehmen und die zweite Hälfte erst in Betracht zu ziehen, wenn alle generierten Mittel in den folgenden fünf Jahren für Investitionen benötigt werden.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Freundliche Grüsse


Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage: Selbstdeklaration der Gemeinde

Checkliste Wasser Ennetbürgen (NW)

Gemäss Dokument der Preisüberwachung «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser» vom Januar 2018

1. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten: In der Rechnung der Gemeinde werden nur Kosten ausgewiesen, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken und periodengerecht abgegrenzt sind.

- a. Alle ausgewiesenen Kosten sind den Leistungen zuzuordnen, für die die Gebührenzahler aufzukommen haben.
Sämtliche in der Dienststelle 7100 verbuchten Personal- und Sachaufwandkosten sowie die internen Verrechnungen dienen ausschliesslich der Wasserversorgung.

Die einzigen nicht betriebsnotwendigen Anlagen sind vier öffentliche Brunnen mit einem gesamten Wiederbeschaffungswert von CHF 24'000.00 und einer Lebensdauer von 100 Jahren welche aufgrund des geringen Betrags und der langen Lebensdauer nicht relevant sind.

→ Erfüllt

- b. Die Abschreibungsdauern entsprechen mindestens den von der Branche empfohlenen (siehe Anhang A2), oder den maximal zulässigen des Kantons.

Die Lebensdauern entsprechen den von der Branche empfohlenen.

Namentlich:

-Leitungen Baujahr bis 1989:	80 Jahre (50-80 J.) ¹
-Leitungen Baujahr ab 1990:	100 Jahre (50-80 J.)
-Reservoire	60 Jahre (66 J.)
-Pumpwerke	40 Jahre (15-25 J.)
-Druckreduzierschächte	60 Jahre (15-25 J.)
-EMSR-Technik	20 Jahre (10-20 J.)
-Hydranten	60 Jahre (50-80 J.)
-Wasserzähler	15 Jahre (10-20 J.)
-Vorbehandlungsanlagen	35 Jahre (33 J.)

Einzig die Lebensdauer der Reservoire sind in der Kalkulation Ennetbürgen kürzer als die Werte der Abschreibungstabelle der Preisüberwachung. Im Gegenzug sind die meisten anderen Bauwerke eher mit einer längeren Lebensdauer kalkuliert worden.

→ Erfüllt

- c. Alle Investitionen, auch der Leitungersatz und Projektierungskosten, werden aktiviert entsprechend den Aktivierungsempfehlungen nach HRM2 des Kantons.

Die laufenden Betriebskosten wurden aus der Erfolgsrechnung so ermittelt, dass diese nur die Kostenanteile mitberücksichtigen, welche nicht der Werterhaltung der Anlagen dienen. Zu diesem Zweck wurde die Erfolgsrechnung um die nachfolgenden Sachaufwände bereinigt:

-3130.00 Dienstleistungen Dritter (7J-Mittelw. = CHF 23'278.00)
-3130.70 Nachführung Kataster (7J-Mittelw. = CHF 20'393.00)
-3132.00 Honorare externe Berater (7J-Mittelw. = CHF 10'130.00)
-3143.00 50% Unterhalt Leitungsnetz (7J-Mittelw. = CHF 70'556.00)
-3143.10 50% Unterhalt Reservoire und PWs (7J-Mittelw. = CHF 19'095.00)

Damit sind alle Investitionen aus der laufenden Rechnung bei der Ermittlung der laufenden Betriebskosten eliminiert worden.

Hingegen Personalaufwand, Energie, Telefon, Porti, Informatik, Versicherungen, Wasseruntersuchungen, Kleinreparaturen, Kontroll- und Reinigungsarbeiten, Verrechnete Verwaltungskostenanteile usw. werden als laufende Betriebskosten mit einbezogen.

→ Erfüllt

¹ Gemäss Abschreibungstabelle Wasser im Anhang A2 Preisüberwachung; «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser» vom Januar 2018

- d. Die für die Preisberechnung eingesetzten Betriebskosten basieren höchstens auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre.
Der bereinigte Mittelwert der letzten drei Jahre (2015 – 2017) lag bei CHF 263'712.00.
Der in der Preisberechnung eingesetzte Wert liegt bei CHF 276'000.00.
→ Begründung: siehe lit. e.

- e. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre. Höhere Werte sind im Einzelfall zu begründen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist gemäss LIK-Teuerungsrechner im Zeitraum zwischen November 2013 und November 2018 (5 Jahre) von 99.1 auf 99.0 Punkte um -0.1% gesunken (Indexbasis Dezember 2010). Damit war die Teuerung nahezu 0%.
Die gemäss lit. d. als laufende Betriebskosten mit berücksichtigten Kosten lagen im Durchschnitt bei CHF 263'712.00. Die in die Gebührenkalkulation eingeflossenen Kosten liegen bei CHF 276'000.00 und sind damit 4.7% höher als der bisherige Mittelwert.
Der zusätzliche Anstieg gegenüber der Teuerung ist auf den Einbezug des Voranschlags 2018 zurückzuführen. Wird dieser in die Mittelwertberechnung mit einbezogen, ergibt sich ein Mittelwert von CHF 278'547.00, der ungefähr dem für die Gebührenberechnung angesetzten Wert entspricht.

→ Erfüllt

- f. Zinskosten: Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, soweit sie marktgerecht sind. Von der Gemeinde dürfen dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiterverrechnet werden.

Es ist kein Fremdkapital vorhanden.

→ Erfüllt

2. Das Gebührensystem berücksichtigt alle Nutzer der Wasserversorgung. Namentlich werden auch für die öffentlichen Brunnen Gebühren verrechnet und der Verbrauch der Gemeinde wird ebenfalls gemessen und verrechnet.

Der Verbrauch der öffentlichen Liegenschaften (Schulhaus, Verwaltung usw.) sowie der öffentlichen Brunnen wird gemäss Reglement genau gleich in Rechnung gestellt wie bei den übrigen Wasserbezügern. Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grund- und einer Mengengebühr.

→ Erfüllt

3. Für keinen Standardhaushalt des Preisvergleichs des Preisüberwachers ist der Anteil der Grundgebühren mehr als 10 Prozentpunkte höher als der durchschnittliche Anteil des Ertrags aus Grundgebühren am Gesamtertrag.

Der Durchschnittliche Ertragsanteil über Grundgebühren ist gemäss Wasserversorgungsreglement auf 30% angesetzt. Der Gebührenanteil der Standardhaushalte gliedert sich wie folgt:

-HHT 1/2	GG-Anteil = 26%
-HHT 3/4	GG-Anteil = 23%
-HHT 5/6	GG-Anteil = 23%

→ Erfüllt

4. Kostendeckung und Gebührenhöhe

- a. Die geplanten Gebühren decken nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten der Gebührenplanungsperiode gemäss Punkt 1 hiervor.

Siehe Bemerkungen in Punkt 1

→ Erfüllt

- b. Die Gemeinde verfügt über keine Reserven, die zur Deckung der Kosten herangezogen werden können oder diese werden zugunsten des Gebührenhaushalts in den nächsten 5 bis 10 Jahren aufgelöst.

Die bestehenden Reserven von CHF 1.29 Mio. werden im Verlauf der kommenden 10 Jahre aufgelöst und es entsteht eine Verschuldung von rund CHF 1.53 Mio.²

→ Erfüllt

- c. **Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung:** Die Gebühr für die Standardhaushalte gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers liegt für alle Haushaltstypen unter CHF 2.40 (inkl. Anteil Grundgebühren) pro m³.

Bei sämtlichen Standardhaushalten liegen die Betriebsgebühren inkl. Anteil Grundgebühren unter CHF 2.40 pro m³

-HHT 1/2 ³ :	CHF 1.48 pro m ³
-HHT 3/4:	CHF 1.42 pro m ³
-HHT 5/6:	CHF 1.43 pro m ³

→ Erfüllt

5. Gebührenanpassung

- a. Die geplante Gebühr wird für keinen Standardhaushalt gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers ohne kostenseitige Begründung überproportional erhöht.

Der geplante Anstieg wirkt sich wie folgt aus:

HHT 1/2:	+ 56 %
HHT 3/4:	+ 36 %
HHT 5/6:	+ 11 %

Begründung: der Anstieg ist vor allem bei den Mehrfamilienhäusern gross, da in der Vergangenheit die Grundgebühr für alle Grundstücke einen gleich grosser Betrag von CHF 80.00 erhoben wurde. Neu ist die Grundgebühr verursachergerecht abgestuft, wodurch Grundstücke mit einem grösseren Verbrauch auch eine höhere Grundgebühr zu entrichten haben. Dadurch ist ein stärkerer Anstieg bei Grundstücken mit vielen Wohnungen unumgänglich.

→ Erfüllt

- b. Die geplante Gebühr wird für Gross- und Geschäftskunden ohne kostenseitige Begründung nicht überproportional erhöht. (Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>) Eine Selbstdeklaration ist nur vorgesehen, wenn keine vertiefte Prüfung notwendig wird. Daher gelten strengere Kriterien als für die reine Missbrauchsprüfung.

Grossverbraucher werden nicht mit separaten Verträgen behandelt, sondern bezahlen gemäss gleichem Gebührenmodell wie die Normalverbraucher

→ Erfüllt

- c. Die Gebühren für die Grossverbraucher tragen dem Anteil Rechnung, welche diese Kunden an den Infrastruktur- und Betriebskosten verursachen und werden nicht überproportional erhöht.

Grossverbraucher werden nicht mit separaten Verträgen behandelt, sondern bezahlen gemäss gleichem Gebührenmodell wie die Normalverbraucher

→ Erfüllt

² Siehe Berechnungsdokument «181108_preisueberw_[...].xlsx» Blatt «prü_2018-Det 180925»

³ Siehe Berechnungsdokument «181108_preisueberw_[...].xlsx» Blatt «prü_2018-HHT»

- d. **Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung:** Die Gebührenerhöhung macht für keinen Standardhaushaltstyp gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers und keinen Betrieb mehr als 30 Prozent aus.

Der Anstieg bei den Standardhaushalten beträgt teilweise mehr als 30 %
(Siehe Punkt 5 lit. a.).

→ NICHT ERFÜLLT

- e. Die Anschlussgebühren werden für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 Prozent erhöht.

Die Systematik wird angepasst von früher 2% der NSV-Brandversicherungssumme auf neu das tarifzonengewichtete Flächensystem. Der Ansatz pro gewichtetem m² liegt bei CHF 14.50. Dadurch ist im Regelfall nicht mit einem Anstieg der Anschlussgebühr zu rechnen. Bei durchschnittlichen Bauten wird die Anschlussgebühr tendenziell eher tiefer als bisher.

→Erfüllt

6. Vorfinanzierung

a) **Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung:**

- i. Die Gemeinde macht keine ausserordentlichen Abschreibungen und öffnet auch keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen (oder Rückstellungen vor Einführung von HRM2).

Die Gemeinde öffnet zusätzliche Reserven (siehe Planbilanz). Diese werden erst im Verlauf der nächsten 10 Jahre wieder investiert.

→ NICHT ERFÜLLT

- ii. Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle Gewinns) in der Höhe von 0.5% auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital gerechnet (zusätzlich zu den Fremdkapitalkosten). Voraussetzung: Die Leitungen werden über mindestens 60 Jahre linear auf dem Anschaffungswert abgeschrieben.

Der so ermittelte Wert läge bei 0.5% von CHF 5.63 Mio. (= CHF 28'190.00). Dieser Betrag wird in der Kalkulation nicht explizit ausgewiesen, sondern ist in der Position «Rücklagen» (CHF 206'825.00) im Anhang 15.1 der Gebührenkalkulation integriert.

→Erfüllt

b) **Voraussetzung für eine angemessene Vorfinanzierung, die einer vertieften Prüfung standhält:**

- iii. Die Abschreibungen und die jährliche Vorfinanzierung dürfen zusammen nicht höher sein als die Abschreibungskosten, die anfallen würden, wenn immer schon linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wäre.

Die in die Gebühren eingeplanten Abschreibungen und die jährliche Vorfinanzierung liegen bei CHF 150'139.00⁴ und damit tiefer als die linearen Abschreibungen auf die historischen Werte mit realistischen Lebensdauern (gemäss Vergleichswert PUE = CHF 175'203.00)⁵.

→Erfüllt

⁴ Siehe Berechnungsdokument «180906_preisüberw_[...].xlsx» Blatt «prü_2018-Det». Dabei ist im ausgewiesenen Betrag von CHF 206'825.00 ein Anteil von CHF 56'686.00 Honorkosten mitenthalten.

⁵ Siehe Berechnungsdokument «180906_preisüberw_[...].xlsx» Blatt «prü_2018-Det»

- iv. Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle Gewinns) in der Höhe der durchschnittlichen Teuerung auf dem minimal betriebsnotwendigen Kapital gerechnet.

Der so ermittelte Wert läge bei 0.5% von CHF 5.63 Mio. (= CHF 28'150.00). Dieser Betrag wird in der Kalkulation nicht explizit ausgewiesen, sondern ist in der Position «Rücklagen» (CHF 206'825.00) im Anhang 15.1 der Gebührenkalkulation integriert.

→ Erfüllt

- v. Alle Mittel der Vorfinanzierung müssen in der Regel in den nächsten 5 Jahren (in Ausnahmefällen spätestens in 10 Jahren) betriebsnotwendig sein.

Es werden in den nächsten 10 Jahren alle offenen Reserven investiert und es entsteht sogar eine Verschuldung.

→ Erfüllt

FAZIT:

Die Voraussetzungen für eine vereinfachte Prüfung und eine Selbstdeklaration sind nicht erfüllt.

Gründe:

- Der Anstieg der Standardhaushalte beträgt teilweise mehr als 30 % (Checkpoint 5d).
- Die Gemeinde öffnet Vorfinanzierungen welche erst in 10 Jahren wieder abgebaut sind (Checkpoint 6a).

Damit ist wahrscheinlich eine vertiefte Prüfung notwendig, wobei das Verfahren dank der vorliegend erarbeiteten Checkliste mit den zugehörigen Excel-Dateien gemäss Besprechung mit Frau Meyer der Preisüberwachung beschleunigt werden kann.

Willisau, 08. Januar 2019

Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG
Stefan Heiniger